

Unternehmen oder Organisation gründen für Nicht-Schweizerinnen und Nicht-Schweizer

Auch ohne Schweizer Pass können Sie in der Schweiz ein Unternehmen oder eine andere Organisation gründen. Allerdings müssen Sie dazu einige Voraussetzungen erfüllen. Hier finden Sie einen kurzen Überblick:

VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen zur Gründung einer Firma für Personen ohne Schweizer Pass:

Rechtsform	EU- / EFTA Bürgerin oder Bürger	Bürgerin oder Bürger aus Drittstaat
Einzelunternehmen & Kollektivgesellschaft	Kein Wohnsitz in der Schweiz nötig (Personenfreizügigkeitsabkommen). Sie brauchen aber eine Aufenthaltsbewilligung und ihr Unternehmen braucht eine Adresse in der Schweiz. Kroatische Staatsbürger müssen die Voraussetzungen beim kantonalen Migrationsamt abklären.	Eine Firmengründung ist nur für Personen die folgende Voraussetzungen erfüllen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind im Besitz der Aufenthaltsbewilligung C. • Sie sind im Besitz der Aufenthaltsbewilligung B im Familiennachzug (nur möglich wenn Ehepartnerin, Ehepartner oder Elternteil Aufenthaltsbewilligung C oder den Schweizer Pass hat). • Gesuch bei kantonalen Arbeitsmarktbehörden mit glaubhaftem Nachweis, dass das Unternehmen nachhaltige positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in der Schweiz hat.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Die Geschäftsführung muss in Schweiz zeichnungsberechtigt sein. Das heisst, mindestens eine Person der Geschäftsführung mit Einzelzeichnungsberechtigung, oder zwei Personen der Geschäftsleitung mit Kollektivunterschrift zu zweien, müssen den Wohnsitz in der Schweiz haben. Alle anderen Mitglieder der Geschäftsleitung und Gesellschafter können aus dem Ausland stammen und dort wohnen. Egal ob EU- / EFTA-Bürgerin oder Bürger, oder aus einem Drittstaat.	
Aktiengesellschaft (AG)	Der Verwaltungsrat muss in der Schweiz zeichnungsberechtigt sein. Das heisst, mindestens eine Person im Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsberechtigung, oder zwei Personen im Verwaltungsrat mit Kollektivunterschrift zu zweien, müssen den Wohnsitz in der Schweiz haben. Alle anderen Mitglieder des Verwaltungsrates, alle Aktionäre und auch die Gründer können aus dem Ausland stammen und dort wohnen. Egal ob EU- / EFTA-Bürgerin oder Bürger, oder aus einem Drittstaat.	
Verein	Gründung grundsätzlich möglich.	
Stiftung & Genossenschaft	Der Stiftungsrat / die Verwaltung muss in der Schweiz zeichnungsberechtigt sein. Das heisst, mindestens eine Person im Stiftungsrat / in der Verwaltung mit Einzelzeichnungsberechtigung, oder zwei Personen in der Verwaltung mit Kollektivunterschrift zu zweien, müssen den Wohnsitz in der Schweiz haben. Alle anderen Mitglieder in der Verwaltung und alle Genossenschafter können aus dem Ausland stammen und dort wohnen. Egal ob EU- / EFTA-Bürgerin oder Bürger, oder aus einem Drittstaat.	

Weitere Informationen für Personen aus EU- / EFTA-Staaten: www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auslaendische-staatsangehoerige/aus-dem-eu-efta-raum.html 

Weitere Informationen für Personen aus Drittstaaten: www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auslaendische-staatsangehoerige/personen-aus-drittstaaten.html 

AUFENTHALTSBEWILLIGUNG

Um in der Schweiz Arbeiten zu können oder eine eigenes Unternehmen zu betreiben, brauchen Sie ein Aufenthaltsbewilligung B, C, Ci, G oder einen Schweizer Pass. Für die Vergabe der Aufenthaltsbewilligung sind die Migrationsbehörden Ihres Kantons verantwortlich.

Nehmen Sie Kontakt auf mit:

Kanton Bern

Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern
Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
Tel.: +41 31 633 53 15
www.pom.be.ch/pom/de/index/migration.html [d](#) | [f](#)

Amt für Wirtschaft
Arbeitsmarktaufsicht
Laupenstrasse 22
3008 Bern
Tel.: +41 31 633 55 85
www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/auslaendische_erwerbstaetige.html [d](#) | [f](#)

Kanton Zürich

Migrationsamt des Kantons Zürich
Berninastrasse 45
Postfach
8090 Zürich
Tel.: +41 43 259 88 00
ma.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/migrationsamt/de/home.html [d](#) | [f](#) | [e](#)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
Walchestrasse 19
Postfach
8090 Zürich
Tel.: +41 43 259 26 26
awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/home.html [d](#) | [e](#)

Ihr Kanton ist nicht aufgelistet? Hier finden Sie mehr:

www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt_kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

INFORMATIONEN ZU RECHTSFORMEN

Die vier gebräuchlichsten Rechtsformen für Unternehmen in der Schweiz sind das Einzelunternehmen, die Kollektivgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG). Was Sie über diese Rechtsformen wissen müssen, finden Sie unter folgenden Links in Ihrer Sprache:

Allgemein

www.startbox.swiss [↗](#)
www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden.html [↗](#)

Vergleich der Rechtsformen

Rechtsformvergleich (pdf) [↗](#)

Weitere Rechtsformen für nicht gewinnorientierte Organisationen sind Vereine, Stiftungen und Genossenschaften. Informationen dazu in mehreren Sprachen unter folgenden Links:

Vereine

www.vitaminb.ch [↗](#) | [d](#) | [f](#) | [e](#)
www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/verein.html [↗](#)

Stiftungen

www.swissfoundations.ch [↗](#) | [d](#) | [f](#)
Swissfoundation Code (pdf) [↗](#)
www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/stiftung.html [↗](#)

Genossenschaften

www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/genossenschaft.html [↗](#)